

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2016

Im Jahr 2016 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière**
Aufgrund der GAFI-Empfehlungen wurden diverse – hier nicht abschliessend genannte – Gesetzesanpassungen zur effektiveren Bekämpfung der Geldwäscherei und der internationalen Finanzkriminalität notwendig. Verschiedene Änderungen im ZGB, OR, KAG und BEG verbessern die Transparenz bei juristischen Personen im Allgemeinen (inkl. kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen) und insbesondere bei Inhaberaktien. Inhaberaktionäre sowie an einer juristischen Person wirtschaftlich berechnete Personen müssen neu bei der Gesellschaft in ein Verzeichnis eingetragen werden. Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen sind neu im Handelsregister einzutragen. Anpassungen im SchKG und GwG sollen Geldwäschereirisiken beim Barkauf minimieren, indem bei öffentlichen Versteigerungen Bargeldbezahlungen auf maximal CHF 100'000.00 beschränkt sind. Zudem haben Personen, welche gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld von mehr als CHF 100'000.00 entgegennehmen, die geldwäschereirechtlichen Sorgfalts- und Meldepflichten einzuhalten. Neu gelten zudem nicht mehr nur Verbrechen, sondern auch qualifizierte Steuervergehen als Vortat zur Geldwäscherei.
- **Verschärfung der "Pauschalbesteuerung"**
Ab dem 1. Januar 2016 gelten sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern Verschärfungen in Bezug auf die Aufwandbesteuerung. Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuern nach dem effektiven Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person und nicht – wie üblich – auf Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens berechnet. Gemäss revidiertem Recht bemisst sich der Aufwand neu nach dem Siebenfachen der Wohnkosten, wobei auf Bundesebene die Mindesthöhe CHF 400'000.00 beträgt. Die Kantone können über die Mindesthöhe der Bemessungsgrundlage frei entscheiden – im Kanton Luzern beträgt diese CHF 600'000.00. Für bereits bestehende Aufwandbesteuerungen gelten die bisherigen Regeln noch während fünf Jahren.
- **Steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten**
Ab dem 1. Januar 2016 können neu auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, vom Einkommen abgezogen werden. Bis anhin konnten lediglich die Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung und für den beruflichen Wiedereinstieg abgezogen werden. Wie bis anhin bleiben die Kosten für die Erstausbildung (Berufslehre, Maturität) nicht abziehbar. Ebenso wenig abziehbar sind Kosten für die nicht berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Liebhaberei, Hobby). Der Abzug beträgt beim Bund maximal CHF 12'000.00 pro Steuerperiode. Der Kanton Luzern hat die Obergrenze ebenfalls auf CHF 12'000.00 festgelegt.
- **Informationsrecht des Opfers**
Am 1. Januar 2016 tritt das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers in Kraft, welches die Einführung von Art. 92a StGB zur Folge hat. Damit erhalten Opfer von Straftaten, ihre Angehörige und Drittpersonen auf Gesuch hin detailliert Auskunft über Strafvollzug, Entlassung oder Flucht des Täters. Bisher wurden Opfer von Straftaten nur über Haftentscheide während des laufenden Strafverfahrens orientiert, sofern die beschuldigte Person damit nicht einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wurde. Informiert wurde namentlich über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie

über eine Flucht der beschuldigten Person. Gestützt auf die neue Gesetzesbestimmung können Opfer, Angehörige und Drittpersonen, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, nun auf Gesuch hin auch Informationen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug (Strafantritt, Vollzugseinrichtung, Vollzugslockerungen, Entlassung, Flucht usw.) des Täters verlangen. Die Auskunft kann bei überwiegenden Interessen des Verurteilten verweigert werden.

- **Zulässige Abweichungen von der Arbeitszeiterfassungspflicht**

Änderungen per 1. Januar 2016 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) ermöglichen es, Abweichungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht zu vereinbaren. Demnach ist es künftig möglich mit Arbeitnehmenden, welche ein Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni etc.) von mehr als CHF 120'000.00 erzielen und welche bei ihrer Arbeit über eine grosse Gestaltungs- und Zeitautonomie verfügen, auf der Grundlage eines Gesamtarbeitsvertrages und mit der schriftlichen Zustimmung des Arbeitnehmenden von der Erfassung der Arbeitszeit ganz abzusehen. Eine stark vereinfachte Arbeitszeiterfassung wird für Arbeitnehmende mit einer namhaften Arbeitszeitautonomie eingeführt. Danach muss nur die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit – d.h. ohne Angabe von Arbeitsbeginn, -pausen und -ende – dokumentiert werden. Bei Sonntags- und Nachtarbeit ist zusätzlich auch Beginn und Ende des Arbeitseinsatzes festzuhalten. Für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung braucht es keinen Gesamtarbeitsvertrag, sondern lediglich eine kollektive Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung. Ist keine Arbeitnehmervertretung vorhanden, hat die Mehrheit der Arbeitnehmenden eines Betriebes der Einführung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung zuzustimmen. Umfasst ein Betrieb weniger als 50 Angestellte, genügt eine individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer.

- **Verschiedene Änderungen im Strassenverkehrsrecht**

Insgesamt wurden rund 50 Artikel in verschiedenen Verordnungen (VRV, SSV, VTS, OBV) geändert. Neu sind beispielsweise auf Radwegen neben einspurigen Fahrrädern auch mehrspurige Fahrräder und Radfahrer mit (Kinder-)Anhängern zugelassen. Weil überdurchschnittlich viele tödliche Verkehrsunfälle durch Rückwärtsfahren verursacht werden, soll dieses auf das Notwendigste beschränkt werden. Es darf nur noch dann rückwärts gefahren werden, wenn die Weiterfahrt oder das Wenden nicht möglich ist. Auf einer Autobahn mit drei Spuren pro Richtung sollen die Spur ganz links künftig nur Fahrzeuge benutzen, welche schneller als 100 km/h fahren dürfen. Bisher reichte hierfür ein Mindesttempo von über 80 km/h aus.

- **Widerrufsrecht bei Telefonverkäufen**

Ab dem neuen Jahr gilt für Telefonverkäufe ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Unter altem Recht bestand nur bei sogenannten «Haustürgeschäften» und ähnlichen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht von 7 Tagen, welches nun ebenfalls auf 14 Tage ausgedehnt wird. Die verlängerte Widerrufsfrist von 14 Tagen gilt auch für Konsumkreditverträge. Geschäfte unter CHF 100.00 und Versicherungsverträge sind vom Widerspruchsrecht ausgenommen. Sofern die Konsumentin oder der Konsument die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht hat, kann ebenfalls kein Widerrufsrecht geltend gemacht werden. Für über das Internet abgeschlossene Verträge des Online-Handels besteht nach wie vor kein Widerrufsrecht.

- **Beschränkung des "Pendlerabzugs" auf CHF 3'000.00**

Ab dem neuen Jahr können Pendler im Rahmen der direkten Bundessteuer weniger vom Einkommen abziehen. Verbunden mit der Bahnvorlage "Fabi" wird der Abzug für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (sogenannter "Pendlerabzug") auf maximal CHF 3'000.00 begrenzt. Den Kantonen steht es ebenfalls zu, einen entsprechenden Abzug mittels eines Maximalbetrags zu begrenzen. Im Kanton Luzern wurde auf eine Begrenzung verzichtet.